Merkblatt zur Beantragung eines Ersatzführerscheines

Sie beabsichtigen, die Ausstellung eines Ersatzführerscheines zu beantragen. Wir bitten Sie, den Antrag vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und beim Bürgermeisteramt Ihrer Wohnsitzgemeinde (1. Wohnsitz bzw. Hauptwohnsitz) mit den nachfolgenden Unterlagen einzureichen:

1a) bei Verlust oder Diebstahl

- 1 biometrisches Passfoto (35 mm x 45 mm) direkt bei Antragstellung beizubringen
- Karteikartenabschrift
 - wird von der Führerscheinstelle bei der vom dem/der Antragsteller/in zu benennenden Ausstellungsbehörde angefordert
- Versicherung an Eides Statt
- Abgabe der eidesstattlichen Versicherung spätestens bei Abholung des Ersatzführerscheines
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

1b) unleserlicher Führerschein/Umtausch des bisherigen Führerscheins

- 1 biometrische Passfoto (35 mm x 45 mm) direkt bei Antragstellung beizubringen
- Karteikartenabschrift
 - wird von der Führerscheinstelle bei der vom dem/der Antragsteller/in zu benennenden Ausstellungsbehörde angefordert
- Bisheriger Führerschein
 - Vorlage des Führerscheins bzw. Abgabe der eidesstattlichen Versicherung spätestens bei Abholung des Ersatzführerscheines
- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Inhaber einer bisherigen Fahrerlaubnis der Klasse 3, die keine in die Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen möchten, erhalten beim Umtausch bzw. Ausstellung eines Ersatzführerscheines die unbefristete Fahrerlaubnis der Klasse B, BE, C1 und C1E. Inhaber einer bisherigen Fahrerlaubnis der Klasse 3, die weiterhin die in Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen führen möchten und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten beim Umtausch bzw. Ausstellung eines Ersatzführerscheines auf Antrag die Klasse CE beschränkt auf die bestimmten Fahrzeugkombinationen befristet bis zum 50. Lebensjahr. Inhaber einer bisherigen Fahrerlaubnis der Klasse 2, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten beim Umtausch bzw. bei Ausstellung eines Ersatzführerscheines die Fahrerlaubnis der Klasse C, CE befristet bis zum Erreichen dieser Altersgrenze.

2. Hinweis zu abhandengekommenen Führerscheinen

Bis zur Fertigstellung des Ersatzführerscheines haben Sie die Möglichkeit, für die Zwischenzeit eine Ausnahmegenehmigung von der Mitführungspflicht eines Führerscheines (§ 4 Abs. 2 FeV) gegen Zahlung einer Gebühr zu erhalten.

3. Fahrgastbeförderung mit Kraftomnibussen

Die bisherige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Kraftomnibus wird künftig nicht mehr als Zusatzführerschein ausgewiesen. Diese Fahrerlaubnis wird seit dem 01.01.1999 als Fahrerlaubnis Klasse D1, D1E, D oder DE in den nationalen Führerschein eingetragen. Sofern Sie im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Kraftomnibus sind und Ihren bisherigen nationalen Führerschein (grau oder rosa) umtauschen wollen, ist zusätzlich spätestens bei Abholung des neuen Führerscheines die Vorlage des bisherigen Führerscheines zur Fahrgastbeförderung mit Kraftomnibus erforderlich. Steht Ihr Fahrgastschein mit Kraftomnibus zur Verlängerung an, so ist ein Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis Klasse D1, D1E, D oder DE zu stellen.

4. Personen, die in Land- und Forstwirtschaft tätig sind

Sofern Sie Inhaber/in einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 sind und weiterhin in Klasse T fallende Fahrzeuge (Zugmaschinen bis 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 40 km/h) führen möchten, ist dies im Antrag ausdrücklich anzugeben. In diesen Fällen ist dann zusätzlich ein Nachweis über die Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft bei Antragstellung zu erbringen.

Ihre Führerscheinstelle